Vereinsregister AG Frankfurt (Oder) 3799 FF
FA Strausberg: Gemeinnützigkeit,
StNr.: 064/142/03807

c./o. Martin Schulze;
Friedländer Strasse 5,
15374 Müncheberg, OT Hermersdorf
Tel: (033432) 71653
Fax :
Email: Hermersdorf@web.de
Home: www.dorfkirche-hermersdorf.de

Bank: Sparkasse MOL
IBAN: DE41 1705 4040 3000 1302 32
SWIFT-BIC: WELADED1MOL



S A T Z U N G

In der geänderten Fassung
vom 26.02.2016

mit
Beitragsordnung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen
 "Förderverein Dorf und Kirche Hermersdorf e.V."
 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / Oder unter der Nr. VR 3799FF eingetragen.
2) Er hat seinen Sitz in Hermersdorf
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1) Zweck des Vereins ist

- Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit dem Ziel die denkmalgeschützte Kirche zu Hermersdorf zu erhalten und zu restaurieren
- Die Förderung von Kunst und Kultur in Hermersdorf

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch nachfolgende Aufgaben:

- Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln zum Zweck der Instandsetzung der Kirche
- Mitwirkung bei der Bauplanung und -betreuung
- Werbung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung des Zwecks
- Organisation von Veranstaltungen zur Nutzung der Kirche
- Schaffung eines Kommunikationsortes für alle Dorfbewohner, unabhängig von bestehenden Weltanschauungen und konfessionellen Bindungen

3) Die Arbeit des Vereins, soweit sie im direkten Zusammenhang mit der Restaurierung und der Nutzung der Kirche steht, geschieht im Einvernehmen mit dem für die Kirche zuständigen Gemeindekirchenrat.
4) Eigentumsrechte werden durch Erfüllung von Zweck und Aufgaben nicht berührt
5) Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung festgeschriebenen Zweck verwendet werden.
 Die Betätigung der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich.
 Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist ausgeschlossen. Notwendige Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeiten können ersetzt werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 Auch beim Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt keine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge und Spenden.
8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beitragsordnung

Auf der Grundlage von § 4 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 30.11. 2001 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedergruppen.

Danach beträgt der zu entrichtende jährliche Mitgliedsbeitrag:

Einzelmitglied:	**25,00 €**
Ehepaare und Lebensgemeinschaften	**37,00 €**
Ermäßigung : (Rentner, Studenten, Schüler, Arbeitslose)	**12,00 €**

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

Bei einer jährlichen Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Juli fällig. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, ist der Monat mit 30 und das Jahr mit 360 Tagen zu berechnen.

§ 3
Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennt und die bestehende Satzung anerkennt.
2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist diese durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.
5) Über eine Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod,
 freiwilligen Austritt,
 Streichung oder
 Ausschluss.
7) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.
 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eine schriftliche Begründung bekannt zu geben.
 Das betroffene Mitglied kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen
 Empfang Widerspruch einlegen.
 Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4
Mitgliedsbeitrag und Spenden

1) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2) Spenden können von jeder Person auf ein Konto des Vereins eingezahlt werden. Die Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5
Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

 vorzulegen, damit eine geordnete Rechnungsprüfung und Berichterstattung vorbereitet werden kann.
 Die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung und geben eine Empfehlung an die Versammlung, ob dem Vorstand hinsichtlich der Rechnungslegung und der erfolgten Kassengeschäfte eine Entlastung erteilt werden kann.
3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit Zwischenprüfungen der Kasse vorzunehmen.
 Ist ein Rechnungsprüfer verhindert, ist der Stellvertreter in die Prüfung mit einzubeziehen.

§ 15
Auflösung des Vereins

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
 Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Evangelische Kirchengemeinde Müncheberger Land“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens soll ausschließlich für den weiteren Erhalt der Kirche Hermersdorf erfolgen.

Hermersdorf, den 26.02.2016

2) Die Art der Abstimmung bestimmen die Mitglieder. In der Regel erfolgt die Abstimmung offen durch Handzeichen.
3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, zur Änderung der Satzung mit einer 2/3 - Mehrheit.
5) Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.
 Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten.
6) Der Wahlleiter ist für den Wahlablauf verantwortlich.
7) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13
Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14
Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
2) Die Rechnungslegung des Vereins nebst Belegen hat der Vorstand den Rechnungsprüfern nach Ablaufes eines Geschäftsjahres rechtzeitig vor der demnächst folgenden Mitgliederversammlung

§ 6
Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

2) Der Verein wird durch seinen Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7
Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung übertragen werden. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben zu erledigen:

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Vorbereitung der Geschäfts- und Finanzordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erledigung der laufenden Kassengeschäfte, der Buchführung sowie des anfallenden Schriftverkehrs,
- Erstellung des Jahresberichtes und Erstellung des Haushaltsplanes.

§ 8
Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtsführung eines Vorstandsmitgliedes.

2) Unzulässig ist, dass Eheleute und ihre Kinder/Schwiegerkinder gleichzeitig im Vorstand vertreten sind.
3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, benennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 9
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen. Eine Ladungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 10
Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2) Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von vierzehn Tagen vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form.
3) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Darüber ist abzustimmen.
 Anträge zu dieser Tagesordnung können vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
 Tagesordnungspunkte mit finanziellen Konsequenzen für die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt gegeben werden.
4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11
Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung verfolgt die im § 2 festgelegten Vereinszwecke.
 Sie ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Programms und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 12
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen ist für die Dauer des Wahlganges und der bevorstehenden Diskussion ein Wahlleiter einzusetzen.